

Diese Bedingungen für die Softwaremiete gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen dem Anbieter und dem Kunden. Ergänzend gelten die AGB der yourIT, die im Internet unter <http://www.yourit.de> zu finden sind.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Anbieter vermietet an den Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages die Standard Anwendungs-Software, die im Vertrag bezeichnet wird in der dort genannten Version mit dem dort genannten Stand. Eine Überlassung weiterer und neuerer Versionen der Software erfolgt nur aufgrund der zugleich abgeschlossenen Pflegebedingungen.

(2) Der Kunde erhält die Programme installationsbereit im Objektcode auf einem Datenträger. Er erhält außerdem ein Benutzerhandbuch mit Installationsanweisungen.

(3) Der Funktionsumfang der Programme sowie die Hard- und Software-Einsatzbedingungen ergeben sich aus dem Benutzerhandbuch.

§ 2 Mietzins

(1) Der monatliche Mietzins ergibt sich aus dem Vertrag zusätzlich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

(2) Der Mietzins ist für ein Jahr im Voraus zu leisten.

(3) Gegebenenfalls auf Wunsch des Kunden vorgenommene Anpassungen und/oder Änderungen der Software sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich sind.

(4) Der Anbieter ist berechtigt, den Mietzins erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich seine für die Erhaltung des Mietgegenstands anfallenden Material- und Personalkosten erhöht haben.

§ 3 Zulässigkeit von Vervielfältigungen

(1) Zur Vervielfältigung der Software ist der Kunde nur insoweit berechtigt, als dies für den vertragsmäßigen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde ist befugt, die Programme in den Massenspeicher eines von ihm gewählten Rechners zu installieren sowie diese in den Arbeitsspeicher des Rechners zu laden.

(2) Der Kunde ist berechtigt, eine einzelne Kopie der gelieferten Programme für Sicherungszwecke zu erstellen.

(3) Ist aus Gründen der Datensicherheit die turnusmäßige Sicherung des Datenbestands einschließlich der eingesetzten Programme zwingend erforderlich, ist der Kunde berechtigt, Sicherungskopien in der notwendigen Anzahl herzustellen. Die so erstellten Sicherungskopien dürfen nur zu Archivzwecken verwendet werden.

(4) Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69 e Abs. 1 UrhG bleibt unberührt. Weitere Vervielfältigungen der Software sind unzulässig.

§ 4 Rechte

Der Kunde erhält an der Anwendung das einfache (nicht unterlizensierbare und nicht übertragbare), auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte. Der Einsatz im Internet oder drahtlose oder drahtgeleitete oder andere Formen der Zugänglichmachung für Dritte ist untersagt. Die zeitliche Mehrfachnutzung des Programms (insbesondere Nutzung im Netzwerk) ist unzulässig, es sei denn, der Anbieter stimmt ausdrücklich zu.

§ 5 Umarbeitungen der Programme

(1) Der Kunde darf keine Änderungen an den Programmen vornehmen.

(2) Die Dekompilierung der überlassenen Programme ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Übersetzungen der Codeform, die unerlässlich sind, um die

erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit dem überlassenen Computerprogramm oder mit anderen Computerprogrammen zu erhalten, sofern die in § 69 e Abs. 1 UrhG angegebene Bedingungen erfüllt sind.

(3) Die bei Handlungen nach der vorstehenden Ziffer 2 gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist. Es ist ferner unzulässig, die Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen zu verwenden.

(4) Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

§ 6 Überlassung der Software an Dritte

(1) Der Kunde ist ohne Erlaubnis des Anbieters nicht berechtigt, den Gebrauch an der Software einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese an Dritte zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen.

(2) Der unselbständige Gebrauch der Software durch Arbeitnehmer des Kunden ist zulässig; § 4 Ziff. 3 dieses Vertrags (Verbot der Mehrfachnutzung) bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Anlieferung, Installation, Beratung

(1) Der Anbieter liefert die Software frei Haus zum gem Datum im Vertrag aus.

(2) Der Kunde installiert die Software selbst.

(3) Der Vermieter schuldet Beratungsleistungen nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert zwischen den Parteien vereinbart wird.

§ 8 Obhutspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise des Anbieters zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen an den Anbieter weiterleiten.

(2) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Originaldatenträger und die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie die Dokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Mitarbeiter darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist. Kennzeichnungen der Datenträger oder des Begleitmaterials dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden. Angefertigte Kopien der Computerprogramme sind vom Kunden als solche zu kennzeichnen.

§ 9 Änderungen durch den Anbieter

Der Anbieter ist berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen, sofern diese der Sicherung der Funktionalität dienen. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Maßnahmen für den Kunden unzumutbar sind. Der Anbieter hat den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im voraus in Kenntnis zu setzen. Entstehen dem Kunden aufgrund dieser Maßnahmen Aufwendungen, so sind diese vom Anbieter zu ersetzen.

§ 10 Gewährleistung

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software innerhalb angemessener Zeit zu beheben. Mit Zustimmung des Kunden kann der Anbieter die mangelhafte Software zum Zwecke der Mängelbeseitigung gegen mangelfreie Software austauschen.

(2) Eine Kündigung des Kunden gem. § 542 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

(3) Die Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Anbieters Änderungen an den überlassenen Programmen vornimmt oder vornehmen lässt. Dies gilt nicht, sofern der Kunde zu Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 538 Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert werden.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Anbieter haftet bei Rechtsmängeln, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie für Personenschäden unbeschränkt.

(2) Im Übrigen haftet der Anbieter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht, wenn eine wesentliche Pflicht verletzt wird, die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (vertragswesentliche Pflicht).

(3) Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters nach § 538 Abs. 1 BGB wegen Fehlern, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, wird ausgeschlossen.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 12 Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Mindestvertragslaufzeit ist ein volles Kalenderjahr. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde dem Anbieter die Programme auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentation zurückzugeben. Gegebenenfalls erstellte Kopien der vom Anbieter überlassenen Computerprogramme sind vollständig und endgültig zu löschen.

(2) Der Anbieter kann statt der Rückgabe auch die Löschung der überlassenen Programme sowie die Vernichtung der überlassenen Handbücher und Dokumentation verlangen.

(3) Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthält, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Ganzen sowie der übrigen Vertragsregelungen nicht. Für den vorgenannten Fall verpflichten sich beide Parteien dazu, eine Regelung zu treffen, die unter Berücksichtigung der Vereinbarungen in diesem Vertrag den beiderseitigen Interessen am ehesten gerecht wird.

(3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des § 1 HGB und erfolgt die Überlassung der Mietsache für den Geschäftsbetrieb des Kunden, oder handelt es sich beim Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für Klagen des Anbieters gegen den Kunden und für Klagen des Kunden gegen den Anbieter der Sitz des Anbieters.